

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 - Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses Seite 5
- Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin Schmersau-Natterheide Seite 5
- Allgemeinverfügung zum 17. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 6
- Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern und anderen offenen Feuern im Freien Seite 7-8
- Einrichtungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 8-11
- Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 12-13
- Feuerwehrentschädigungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 14

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses

Hiermit gebe ich gemäß § 4 Absatz 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 bekannt:

Wahlleiter

Detlef Kränzel
Düsedau, Röselsweg 1
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beisitzerinnen und Beisitzer

Martin Peyer
Melkerstraße 35
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Petra Scholz
Krumke, Kreveser Straße 6
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Edeltraud Fuchs
Wahrenberg, Ewald-Fredrich-Ring 28a
39615 Aland

Peter Klinke
Naumannstraße 9
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 10.03.2014

Detlef Kränzel, Gemeindevwahlleiter

Stellvertretende Wahlleiterin

Evelin Schulz
Wollenrade, Wollenrade Nr. 28
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer

Jutta Emanuel
Schilddorf 5A
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Stefanie Malzahn
Müggenbusch 4
39539 Hansestadt Havelberg

Matthias Frank
Drosselweg 27
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Kirstin Henschel
Erleben, Neue Schulstraße 21
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Sitzungsbekanntmachung

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses findet am Dienstag, dem 08.04.2014 um 18:30 Uhr in dem Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Sitzungsraum im Untergeschoss, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen
4. Schließung der Sitzung

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 10.03.2014

Detlef Kränzel, Gemeindevwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung LADUNG zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

Flurbereinigungsverfahren: **Schmersau-Natterheide**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens-Nr.: **SDL 6/0171/03**

Bekanntgabe

Im Flurbereinigungsverfahren Schmersau-Natterheide, Landkreis Stendal wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz

am Freitag, dem 11.04.2014

in der Zeit von 09.00 Uhr – 16.00 Uhr

im Saal des Dorfgemeinschaftshaus in Schmersau

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) werden Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Hand der Kartenunterlagen erläutern.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Zum Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens sind im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Jeder Teilnehmer erhält einen ihn betreffenden Nachweis aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Diese Nachweise sind zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Nachweis an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Der Flurbereinigungsplan liegt außerdem zur Einsichtnahme

in der Zeit vom 31.03.2014 bis 10.04.2014

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal - Zimmer 118 während der Dienstzeiten aus.

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wird den Flurbereinigungsplan auf Wunsch erläutern.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten (Tel. Frau Hausdorf 03931-633-225). Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet: www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de unter „Aktuelles“.

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten findet statt am

Freitag, dem 11.04.2014

um 16.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus in Schmersau

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich. Wenn Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erhoben werden sollen, müssen die Beteiligten dies zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin tun (§ 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz). Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 123 des Flurbereinigungsgesetzes kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim ALFF Altmark erhältlich.

Stendal, den 03.03.2014

Im Auftrag:

Engelhardt
Abteilungsleiter



Allgemeinverfügung

zur Durchführung des 17. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 814) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60 b und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), des § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. S. 102) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung wird die Durchführung des 17. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) wie folgt geregelt:

1. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt in der Zeit vom 09.05. bis 11.05.2014 das 17. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) als öffentliche Veranstaltung durch.
2. Die Veranstaltung wird als Volksfest gemäß § 60b, 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.
3. Mit der Organisation und Durchführung ist das Schaustellerunternehmen Lothar Welte mit seinen Vertragspartnern als Ausrichter beauftragt worden.
4. Zum Festgebiet werden nachfolgend aufgeführte öffentliche Straßen, Wege und Plätze erklärt:

Großer Markt	- Bühne I
August-Hilliges-Platz	- Bühne II
Parkplatz Lindenstraße	- Schausteller
befestigter Marktplatz Lindenstraße	- Schausteller
Parkplatz Wasserstraße	- Schausteller
Parkplatz Gymnasium	- Schausteller (Fahrzeuge)
Breite Straße von der Bismarcker Straße bis Ecke Kleiner Markt- Händlermeile	Kleiner Markt
Hinter der Mauer, Wasserstraße, Kirchstraße von der Breiten Straße bis Ecke Naumannstraße	
5. Die Sperrung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfolgt zu folgenden Zeiten:

Großer Markt	- Mittwoch,	den 07.05.2014 um 06:00 Uhr
August-Hilliges-Platz	- Dienstag,	den 06.05.2014 um 06:00 Uhr
Parkplatz Lindenstraße	- Sonntag,	den 04.05.2014 um 18:00 Uhr
befestigter Marktplatz Lindenstraße	- Sonntag,	den 04.05.2014 um 18:00 Uhr
Parkplatz Wasserstraße	- Mittwoch,	den 07.05.2014 um 06:00 Uhr
Parkplatz Gymnasium	- Sonntag,	den 04.05.2014 um 18:00 Uhr
Breite Straße	- Donnerstag,	den 08.05.2014 um 18:00 Uhr
Kleiner Markt	- Mittwoch,	den 07.05.2014 um 06:00 Uhr
Hinter der Mauer	- Mittwoch,	den 07.05.2013 um 18:00 Uhr
Wasserstraße	- Mittwoch,	den 07.05.2014 um 06:00 Uhr
Kirchstraße	- Donnerstag,	den 08.05.2014 um 18:00 Uhr
6. Für die Feierlichkeiten zum 17. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind folgende Zeiten festgelegt:
 - Für alle Bühnen, Schausteller, Gastronomie und Handel
Freitag, den 09.05.2014 von 12:00 bis 24:00 Uhr
Samstag, den 10.05.2014 von 10:00 bis 24:00 Uhr
Sonntag, den 11.05.2014 von 11:00 bis 19:00 Uhr
 - es gelten folgende Ausschankzeiten
Freitag, den 09.05.2014 von 14:00 bis 01:00 Uhr
Samstag, den 10.05.2014 von 10:00 bis 01:00 Uhr
Sonntag, den 11.05.2014 von 09:00 bis 19:00 Uhr
7. Die Belieferung für alle Bühnen, Schausteller, Stände und ortsansässigen Gewerbetreibende im Festgebiet muss am 09.05.2014 bis 11:00 Uhr erfolgt sein.
Am 10.05.2014 muss die Belieferung bis 09:00 und 11.05.2014 bis 10:00 erfolgt sein. Danach ist ein Befahren des Festgebietes mit Lieferantenfahrzeugen ausgeschlossen.
8. Der Auf- und Abbau ist im Festgebiet wie folgt geregelt:
 - a. Der Aufbau der Stände im Festgebiet kann ab den Sperrzeiten der einzelnen Straßen und Plätze erfolgen und ist bis zum 09.05.2014, 12:00 Uhr abzuschließen.
 - b. Der Abbau der Stände im Festgebiet kann frühestens am 11.05.2014 ab 19:00 Uhr erfolgen.
 - c. Bis zum 12.05.2014, 06:00 Uhr sind alle Standflächen auf den Straße zu beräumen.
 - d. Der Große Markt, der Parkplatz Kirchstraße, der Parkplatz Lindenstraße, der befestigte Marktplatz Lindenstraße, der Parkplatz Wasserstraße und der Parkplatz Gymnasium sind bis zum 12.05.2014 um 18:00 Uhr zu beräumen.

9. Der Ausrichter des Festes, Herr Lothar Welte, ist berechtigt von den Standbetreibern zum 17. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.
10. Alle erteilten Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 3 und § 7 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark), die innerhalb des Festgebietes Gültigkeit haben, werden gemäß § 18 Abs.3, und § 49 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) für den Zeitraum vom 08. bis 12. Mai 2014 außer Kraft gesetzt.
11. Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs
 - a) Für den Zeitraum vom 05. bis 12.05.2014 ist mit Verkehrsbeschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende zu rechnen.
Dies beinhaltet auch die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen, im Rahmen der erteilten Sondernutzungen.
 - b) Für die gesamte Festzeit wird eine gesonderte Verkehrsführung erarbeitet, die geänderte Verkehrs- und Parkbedingungen beinhaltet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
 - c) Der Wochenmarkt am Dienstag, den 06.05.2014, am Donnerstag, den 08.05.2014 und Freitag, den 09.05.2014, findet aufgrund der Vorbereitungen für das Stadtfest nicht statt.
12. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
13. Inkrafttreten
Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 13.05.2014 außer Kraft.

Begründung:

Das 17. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine öffentliche Veranstaltung, zu der zahlreiche Gäste erwartet werden.
Um den Besonderheiten dieser Veranstaltung gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, diese Regelungen vorzunehmen, insbesondere, da das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung die Interessen Einzelner überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung auf Grund eines großen Besucherstroms gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Hansestadt Osterburg (Altmark) an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Widerspruch erhoben werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 11.03.2014

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister



**Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
über das Abbrennen von Brauchtuftsfeuern und anderen offenen Feuern im Freien**

Auf der Grundlage des § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 494) wird nach Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark), vom 13.03.2014 folgende Gefahrenabwehrverordnung durch den Bürgermeister erlassen:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Nach Maßgabe dieser Verordnung wird die Beantragung und das Abbrennen von Brauchtuftsfeuern und anderen offenen Feuern in der Hansestadt Osterburg (Altmark) geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) einschließlich ihrer Ortschaften. Die Verordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 3 Brauchtuftsfeuer

- (1) Als Brauchtuftsfeuer gelten mit einem Brauchtuft im öffentlichen Interesse stehende Feuer, z.B. Oster- oder Maifeuer der Ortschaften, Vereine und anderer Körperschaften. Brauchtuftsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtuftsfeuer die auf dem Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) abgebrannt werden sollen, sind anzeigepflichtig. Die Anzeige hat unter Verwendung des Formblattes der Anlage 1 mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin im Ordnungsamt der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu erfolgen.
- (2) Anzeigeberechtigt sind neben den Ortschaften auch öffentlich-rechtliche und private Körperschaften (Vereine). Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des Feuers sowie für die Entsorgung der Asche bzw. anderer Verbrennungsrückstände.

§ 4 Offene Feuer

- (1) Offene Feuer sind Lagerfeuer und Kleinstfeuer bei denen die Menge an Brenngut 1m³ nicht übersteigen darf. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Lager- und Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Als Brennmaterial für offene Feuer darf nur trockenes Schnitt- und Spaltholz (handelsüblicher Brennstoff) verwendet werden.
- (2) Es ist untersagt, außerhalb der dafür eingerichteten Abbrennstellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Das Abbrennen von offenen Feuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.

§ 5 Abbrennen von Brauchtuftsfeuern

- (1) Die Brauchtuftsfeuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können. Die Feuer müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größerer Abstände erforderlich werden, mindestens folgende Entfernungen haben:
 1. 100 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
 2. 300 m zu Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Einrichtungen der Altenpflege u.a. Anstalten
 3. 35 m zu sonstigen Gebäuden
 4. 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden und land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 5. 100 m zu Naturschutzgebieten, Wäldern, Hecken, Mooren und Heide
 6. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und Wegen
 7. 50 m zu Energie- und sonstigen Versorgungsleitungen
 8. 50 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern
- (2) Im Einzelfall kann der Bürgermeister geringere Mindestabstände gestatten, wenn eine Gefährdung und/oder Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
- (3) Offene Feuerstellen auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs sind durch einen mindestens 1,0 m breiten Wundstreifen zu sichern, um ein Übergreifen des Feuers zu vermeiden.
- (4) Während des Betriebes sind offene Feuerstellen von einer volljährigen Person verantwortlich zu beaufsichtigen. Weiteres Brennmaterial ist ausreichend weit entfernt von offenen Feuerstellen zu lagern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.
- (5) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohlen- bzw. Grillanzünder in geringen Mengen.
- (6) An offenen Feuerstellen sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Löschen von Glut bzw. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte bzw. Mittel bereitzustellen.
- (7) Vor dem Verlassen der Abbrennstelle ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Asche vollständig abgelöscht sind.
- (8) Die Verbrennungsrückstände sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§6 Abbrennen von Offenen Feuern

- (1) Lager- und Kleinstfeuer sind nicht anzeigepflichtig. Die Feuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können.
- (2) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohlen- bzw. Grillanzünder.
- (3) Tritt während des Brennvorganges eine sehr starke Rauchentwicklung auf, die dazu geeignet ist die Nachbarschaft erheblich zu beeinträchtigen, so ist der Brennvorgang unverzüglich zu beenden und das Feuer abzulöschen.

§ 7 Verbote und Gebote

Brauchtuftsfeuer

- (1) Das Abbrennen angezeigter Brauchtuftsfeuer ist verboten:
 1. bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung (bei ausgelöster Waldbrandwarnstufe 3 und 4)
 2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)
 3. bei hohem Feuchtigkeitsgehalt des Brenngutes
 4. bei sehr geringem Luftmassenaustausch z.B. Inversionswetterlage, Smog und Nebel
 5. auf naturschutzrechtlich geschützten Arealen sowie auf rekultivierten Deponien
- (2) Zum Schutz von Tieren und Kleinlebewesen ist das Brenngut, wenn es länger als eine Woche gelegen hat, unmittelbar vor dem Verbrennen umzuschichten. Beim Umschichten bzw. Aufhäufen des zu verbrennenden Brenngutes ist auf schutzsuchende Tierarten zu achten. Es ist zu sichern, dass Tiere weder verletzt noch getötet werden.

Offene Feuer

- (3) Das Abbrennen von Offenen Feuern ist verboten:
 1. bei sehr geringem Luftmassenaustausch z.B. Inversionswetterlage, Smog und Nebel
 2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)
 3. bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung (Waldbrandstufe III und IV)

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen -Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nach § 3 Abs. 1 ohne entsprechende Anzeige ein Brauchtuftsfeuer verbrennt
 2. nach § 4 Abs. 1 anderes Brenngut außer trockenes Schnitt- und Spaltholz (handelsüblicher Brennstoff) verbrennt
 3. nach § 4 Abs. 2 außerhalb von eingerichteten Abbrennstellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer entfacht
 4. nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 - 8 die Mindestabstände nicht einhält
 5. nach § 5 Abs. 3 - 8 die geforderten Gebote und Verbote missachtet
 6. nach § 6 Abs. 2 zum Anzünden von Feuern nicht geeignete Materialien verwendet
 7. nach § 6 Abs. 3 ein Feuer trotz sehr starker Rauchentwicklung nicht ablöscht
 8. nach § 7 Abs. 1 die Verbrennverbote nicht einhält
 9. nach § 7 Abs. 2 das Brenngut nicht umschichtet
 10. nach § 7 Abs. 3 die Verbrennverbote für offene Feuer nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 In Krafttreten und Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.04.2014 nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) in Kraft. Die Verordnung verliert 10 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 14.03.2014

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister



Brauchtumsfeuer sind mindestens **4 Wochen** vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen!
Bei Nichteinhaltung dieser Frist besteht die Möglichkeit des Verbotes.

Absender:	Telefon:
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Ordnungsamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

ANZEIGE

Zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers gemäß § 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern.

Hiermit zeige ich, _____, im Namen von _____
(Vor- und Zuname) (Ortschaft, Verein, FFw etc.)
ein Brauchtumsfeuer am _____ um _____ in _____
(Datum) (Uhrzeit) (Ort)
_____ an.
(genaue Anschrift, Beschreibung)

Es werden ausschließlich unbehandeltes Holz
Strauchschnitt
handelsübliche Brennstoffe
(genaue Bezeichnung _____)
verbrannt.

Es handelt sich hierbei um _____ m³.

Ich stimme einer Weitergabe der Daten an die regionale Presse zu.

(Datum, Unterschrift des Antragstellers)

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) -Einrichtungssatzung-

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) bedient sich zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe des Brandschutzes ehrenamtlich tätiger Bürger. Die Stadträte des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) fühlen sich in besonderer Weise den Feuerwehrangehörigen, die bei ihrer gefährvollen Tätigkeit Leib und Leben für den Dienst am Nächsten einsetzen, verpflichtet.

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) letzte berücksichtigte Änderung: § 116 geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch §52 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624) und der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 23.09. 2005 (GVBl. LSA S. 640), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2010 (GVBl. LSA S. 501) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 13.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark).
Sie führt die Bezeichnung:

"Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)"

Die Ortsfeuerwehr Osterburg trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Osterburg - „Stadtteilfeuerwehr“. Die anderen Ortsfeuerwehren tragen den Namen „Freiwillige Feuerwehr Osterburg - Ortsfeuerwehr (Ortsname)".

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Freiwillige Feuerwehr Ballersted | 13. Freiwillige Feuerwehr Osterburg |
| 2. Freiwillige Feuerwehr Calberwisch | 14. Freiwillige Feuerwehr Polkau |
| 3. Freiwillige Feuerwehr Dequede | 15. Freiwillige Feuerwehr Polkern |
| 4. Freiwillige Feuerwehr Dobbrun | 16. Freiwillige Feuerwehr Rengerslage |
| 5. Freiwillige Feuerwehr Düsedau | 17. Freiwillige Feuerwehr Storbeck |
| 6. Freiwillige Feuerwehr Erxleben | 18. Freiwillige Feuerwehr Rossau |
| 7. Freiwillige Feuerwehr Flessau | 19. Freiwillige Feuerwehr Schmersau |
| 8. Freiwillige Feuerwehr Gladigau | 20. Freiwillige Feuerwehr Wollenrade |
| 9. Freiwillige Feuerwehr Königsmark | 21. Freiwillige Feuerwehr Walsleben |
| 10. Freiwillige Feuerwehr Krevese | 22. Freiwillige Feuerwehr Wolterslage |
| 11. Freiwillige Feuerwehr Meseberg | 23. Freiwillige Feuerwehr Zedau |
| 12. Freiwillige Feuerwehr Natterheide | |

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren entsprechend der Gebührensatzung erhoben werden.

§ 3 Organisation und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters. Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der stellvertretenden Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter.
- (2) Die Stadtfirewehr und die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:
- Einsatzabteilung ,
 - Alters- und Ehrenabteilung,
 - Kinderfeuerwehr,
 - Jugendfeuerwehr

Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich.

- (3) Die Abteilungen führen den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), über den Ortswehrleiter bzw. den Stadtteilwehrleiter zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) besteht nicht.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger des Brandschutzes per Bescheid. Der Bescheid bedarf der Schriftform. Vor der Entscheidung ist dem Ortswehrleiter bzw. dem Stadtteilwehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) unter Überreichung einer Aufnahmeurkunde und des Mitgliedsausweises. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters kann die Aufnahme auch durch den stellvertretenden Bürgermeister oder den Ordnungsamtsleiter vollzogen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Alle Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) müssen geschäftsfähig sein.

§ 5 Einsatzabteilung der Feuerwehr

- (1) Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat und gesundheitlich geeignet ist. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen. Es kann verlangt werden, die Feuerwehrdiensttauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Osterburg (Altmark).
- (2) Der aufgenommene Bewerber wird vom Stadtteilwehrleiter bzw. vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) durch die Übernahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehrmann. Die Mindestprobefrist beträgt ein Jahr für alle.
- (3) Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits in einer anderen Feuerwehr aktiv tätig war. Diese Bewerber werden als Feuerwehrmann-Anwärter bzw. mit dem bereits erworbenen Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen, wenn die entsprechenden Ausbildungsnachweise vorgelegt werden.
- (4) Mitglieder im Einsatzdienst, die aus objektiven Gründen vorübergehend nicht aktiv tätig sein können, können eine Freistellung vom Einsatzdienst beantragen. Über die Inanspruchnahme der Freistellungszeit entscheidet die Hansestadt Osterburg (Altmark).
- (5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet:
 - a) mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - b) durch die Übernahme in eine andere Abteilung,
 - c) Verlust der Mitgliedschaft.

§ 6 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform und des zuletzt verliehenen Dienstgrades übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Darüber hinaus können verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, nach Vorschlag des Stadtwehrleiters durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr bzw. der Stadtteilfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung dem Ortswehrleiter bzw. dem Stadtteilwehrleiter
- (4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) Gesundheitlich und persönlich geeignete Kinder der Hansestadt Osterburg (Altmark) können mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Hansestadt Osterburg (Altmark) nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters bzw. des Stadtteilwehrleiters.
- (2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres wird durch eine „Richtlinie für die Kinderfeuerwehr“ geregelt.
- (3) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. der Stadtteilfeuerwehr. Sie untersteht dem Ortswehrleiter bzw. dem Stadtteilwehrleiter. Für die fachliche Aufsicht ist der Kinderfeuerwehrwart der Hansestadt Osterburg (Altmark) zuständig.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung,
 - b) Verlust der Mitgliedschaft.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) Gesundheitlich und persönlich geeignete Kinder und Jugendliche der Hansestadt Osterburg (Altmark) können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Hansestadt Osterburg (Altmark) nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters bzw. des Stadtteilwehrleiters.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres wird durch eine „Richtlinie für die Jugendfeuerwehr“ geregelt.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. der Stadtteilfeuerwehr. Sie untersteht dem Ortswehrleiter bzw. dem Stadtteilwehrleiter. Für die fachliche Aufsicht ist der Jugendfeuerwehrwart der Hansestadt Osterburg (Altmark) zuständig. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung,
 - b) Verlust der Mitgliedschaft.

§ 9 Gruppen und Züge der Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilungen der einzelnen Ortsfeuerwehren können hinsichtlich der Organisation und der Dienstdurchführung in Gruppen bzw. Züge unterteilt werden, sofern die Gesamtstärke der Einsatzabteilung dieses rechtfertigt. Die jeweiligen Gruppen sollen aus mindestens 9 Kameraden, die Züge aus mindestens 18 Kameraden bestehen. Die Dienstdurchführung muss durch einen ausgebildeten Gruppenführer bzw. Zugführer abgesichert sein.
- (2) Die Gruppenführer bzw. die Zugführer unterstehen dem jeweiligen Ortswehrleiter bzw. dem Stadtteilwehrleiter und werden nach § 14 durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) gesondert für eine Amtszeit von sechs Jahren eingesetzt und berufen.

§ 10 Fachberater

- (1) Für besondere Aufgaben können Fachberater nach § 5 der zurzeit gültigen Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) zeitweilig oder dauerhaft in die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) in die Einsatzabteilung aufgenommen werden.
- (2) Sie sind für die Erfüllung dieser Beratungsaufgabe durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu verpflichten. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind sie hinsichtlich den Rechten und Pflichten den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt.

§ 11 Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird beendet durch:
 - a) Ausscheiden auf eigenen Wunsch,
 - b) Austritt aus der Feuerwehr aus eigenen Wunsch.
 - c) Ausschluss aus der Feuerwehr.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) einzureichen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach Information des Ortswehrleiters bzw. des Stadtteilwehrleiters und des Stadtwehrleiters der Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark). Der Betroffene ist vorher schriftlich anzuhören, der Ausschluss erfolgt per Bescheid.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die von dem Mitglied wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftlichem Verhalten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten liegt vor bei:
 - a) rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - b) fortgesetzter nachlässiger Dienstaussübung oder
 - c) erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim zuständigen Wehrleiter abzugeben. Der Wehrleiter bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 12 Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Der Ausschluss eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist auf der Grundlage eines Beschlusses der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) beim Träger des Brandschutzes schriftlich mit Angabe des Grundes zu beantragen.

- (2) Dem Auszuschließenden ist durch den Träger des Brandschutzes Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) unter Angabe der Gründe durch den Träger des Brandschutzes schriftlich per Bescheid bekannt zu geben. Der Stadtwehrlleiter erhält hiervon eine Kopie.
- (3) Das Ausschlussverfahren erfolgt auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung. In dem Verfahren ist die Stadtwehrlleitung anzuhören. Bei Einlegung eines Widerspruchs ruht die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) bis zur Klärung desselben.
- (4) In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung des Ausmaßes der Störung des Lebens in der örtlichen Gemeinschaft, können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen durch den Träger des Brandschutzes einbezogen werden.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, sollte sich der Betroffene vorher entschuldigen oder entschuldigen lassen.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Hansestadt Osterburg (Altmark) überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Für Schäden, die ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, wird er vom Träger des Brandschutzes in Regress genommen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden, Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Stadtteilwehrlleiters bzw. des Ortswehrlleiters.
- (3) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieser unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden über den Stadtteilwehrlleiter bzw. über die Ortswehrlleiter dem Träger des Brandschutzes zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (maßgeblich ist hierfür das Auftreten/der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen/Bewusstwerden des ursächlichen Zusammenhangs mit dem Feuerwehrdienst).

§ 14 Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden

- (1) Gemäß der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt können, entsprechend der Organisation und Struktur der einzelnen Ortsfeuerwehren und der Stadtteilfeuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark), auf Vorschlag der Ortswehrlleiter, des Stadtteilwehrlleiters und des Stadtwehrlleiters, durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) nachfolgende Funktionen für eine Amtszeit von 6 Jahren übertragen werden:
 - a) Leiter der Kinderfeuerwehr nach § 7 (Kinderfeuerwehrwart),
 - b) Leiter der Jugendfeuerwehr nach § 8 (Jugendfeuerwehrwart),
 - c) Leiter von Gruppen oder Zügen nach § 9,
 - d) operativ-taktische Einheitsführer (Gruppenführer und Zugführer takt. Einheiten),
 - e) Gerätewarte (Atemschutz, Funk und Technik),
 - f) Sicherheitsbeauftragte.
- (2) Darüber hinaus können auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters, des Stadtteilwehrlleiters und der Ortswehrlleiter zeitweilig oder dauerhaft Funktionsbeauftragte durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) eingesetzt werden:
 - a) Schriftführer,
 - b) Versorgung und Logistik,
 - c) Sprecher der Altersabteilung.
- (3) Vor der Übertragung der oben genannten Funktion und bei Beförderungen ist der Stadtwehrlleiter, sowie bei Übertragung ab der Funktion Gruppenführer aufwärts der Landkreis Stendal zu hören.
- (4) Beförderungen innerhalb der Feuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptlöschmeister“ nimmt der Bürgermeister auf Vorschlag des Ortswehrlleiters, des Stadtteilwehrlleiters, nach Zustimmung des Stadtwehrlleiters vor. Beförderungen ab dem Dienstgrad „Brandmeister“ werden auf Vorschlag des Stadtwehrlleiters durch den Bürgermeister vorgenommen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

§ 15 Stadtwehrlleiter, Stadtteilwehrlleiter und Ortswehrlleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird vom Stadtwehrlleiter geleitet.
- (2) Die stellvertretenden Stadtwehrlleiter unterstützen den Stadtwehrlleiter bei der Wahrnehmung seiner gemeindlichen Aufgaben und haben den Stadtwehrlleiter bei Verhinderung sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vertreten. Ihnen werden nachfolgende Aufgaben dauerhaft zugewiesen. Diese Aufgaben beziehen sich unter anderem auf die fachliche Anleitung eines Ausrückebereiches.
 - 1. Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Aus- und Weiterbildung“,
 - 2. Stellvertreter - Verantwortungsbereich „besondere Schadenslagen“,
 - 3. Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung“,
 - 4. Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Presse und Öffentlichkeitsarbeit“,
 - 5. Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Sicherheit und Schutzausrüstung“,
 - 6. Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Technik und Geräte“.

Näheres regelt die Dienstanweisung für Stellvertretende Stadtwehrlleiter.

- (3) Der Vertreter im Amt des Stadtwehrlleiters ist, sofern nicht anders bestimmt, der Stellvertreter in Reihenfolge der Auflistung nach Absatz 2.
- (4) Der Träger des Brandschutzes hat dem Stadtwehrlleiter, dem Stadtteilwehrlleiter und den Ortswehrlleitern einschließlich der Stellvertreter, mit Berufung in ihr Amt die sich aus den Dienstanweisungen ergebenden erforderlichen Befugnisse und Pflichten zuzusprechen. Die Wehrlleiter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt einzuhalten. Der Stadtwehrlleiter berät den Träger des Brandschutzes. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn seine Stellvertreter, der Stadtteilwehrlleiter und die Ortswehrlleiter zu unterstützen.
- (5) Bei der Vorbereitung von wichtigen Entscheidungen des Stadtrates, die die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) berühren, ist der Stadtwehrlleiter oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter von der Verwaltung zu hören.
- (6) Der Stadtwehrlleiter und die stellvertretenden Stadtwehrlleiter werden dem Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom Stadtteilwehrlleiter und den Ortswehrlleitern zur Berufung vorgeschlagen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass je ein stellvertretender Stadtwehrlleiter einen Ausrückebereich vertritt.
- (7) Der Stadtteilwehrlleiter oder ein Ortswehrlleiter kann gleichzeitig Stadtwehrlleiter bzw. stellv. Stadtwehrlleiter sein.
- (8) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich und für die Führungsaufgabe geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Scheiden Mitglieder der Wehrlleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zum Ablauf der Amtszeit kommissarisch besetzt werden. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Wahl. Hinsichtlich der Durchführung findet die Vorschrift des § 54, Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung. Die Vorschläge sollen dem Träger des Brandschutzes mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit mitgeteilt werden.
- (9) Der Stadtwehrlleiter, der Stadtteilwehrlleiter und die Ortswehrlleiter sowie deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Hansestadt Osterburg (Altmark) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (10) Der Stadtteilwehrlleiter sowie sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr und nach Anhörung des Stadtwehrlleiters durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) berufen. Der Stadtteilwehrlleiter ist dem Stadtwehrlleiter unterstellt. Die Vorschriften nach den Absätzen 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.
- (11) Der stellvertretende Stadtteilwehrlleiter hat den Stadtteilwehrlleiter im Verhinderungsfall zu vertreten. Ihm wird dauerhaft der Aufgabenbereich „Besondere Schadenslagen“ zur Erfüllung übertragen, sofern keine abweichende Regelung in der Dienstanweisung getroffen wurde.
- (12) In den Ortsfeuerwehren sind Ortswehrlleiter sowie stellvertretende Stadtwehrlleiter auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Wehr und nach Anhörung des Stadtwehrlleiters durch den Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu berufen. Sie sind dem Stadtwehrlleiter unterstellt. Die Vorschriften nach den Absätzen 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.
- (13) Der stellvertretende Ortswehrlleiter hat den Ortswehrlleiter im Verhinderungsfall zu vertreten. Ihm wird dauerhaft der Aufgabenbereich „Technik“ zur Erfüllung übertragen, sofern keine abweichende Regelung in der Dienstanweisung getroffen wurde.

§ 16 Wehrlleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- (1) Die Wehrlleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird durch
 - a) den Stadtwehrlleiter,
 - b) die stellvertretenden Stadtwehrlleiter,
 - c) den Stadtteilwehrlleiter

gebildet.

- (2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) können durch eine Dienstanweisung geregelt werden. Die mindestens vierteljährlich durchzuführenden Sitzungen der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) beruft der Stadtwehrleiter ein. Unter seiner Führung werden die Belange der Feuerwehr beraten und im Rahmen der Zuständigkeit die notwendigen Beschlüsse gefasst.
- (3) An der Sitzung nimmt der Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) oder ein Beauftragter teil. Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, verantwortlich hierfür ist der Stadtwehrleiter. Die Niederschrift ist vom Stadtwehrleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied der Wehrleitung zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.
- (4) Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) kann auf Beschluss der Wehrleitung durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:
 - a) einzelne Ortswehrleiter,
 - b) eingesetzte Funktionsträger nach § 14 Abs. 1 und 2 dieser Satzung,
 - c) den Leiter der Kinderfeuerwehr,
 - d) den Leiter der Jugendfeuerwehr.
- (5) Die erweiterte Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) berät den Stadtwehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 17 Wehrleitung der Stadtteilfeuerwehr und der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Leitung der Stadtteilfeuerwehr und die Ortswehrleitung werden durch den Stadtteilwehrleiter bzw. die Ortswehrleiter sowie ihre Stellvertreter gebildet.
- (2) Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 16, Abs. 2 und 3 der Satzung entsprechend.
- (3) Die Wehrleitungen können durch Beschluss der Wehrleitungen um eingesetzte Funktionsträger nach § 14, Abs. 1 und 2 dieser Satzung erweitert werden.
- (4) Werden erweiterte Wehrleitungen gebildet, so unterstützen sie den Stadtteilwehrleiter bzw. die Ortswehrleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Wehrleitung der Stadtteilfeuerwehr wird mindestens einmal im Quartal einberufen. Die Ortswehrleitungen sind mindestens halbjährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf der Grundlage der Jahresarbeitspläne. Über jede Sitzung der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer, vom Stadtteilwehrleiter bzw. vom Ortswehrleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten ist.

§ 18 Mitgliederversammlung der Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- (1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) besteht aus der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) und den Ortswehrleitern bzw. den Vertretern im Amt. Die Mitgliederversammlung ist vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) oder ein Drittel der Mitglieder der Wehrleiter dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark), soweit nicht andere Organe zuständig sind. Auf der letzten Wehrleiterdienstberatung des alten Jahres gibt der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das abgelaufene Jahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt gemäß § 18, Abs. 1, Satz 4. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.

§ 19 Mitgliederversammlung der Stadtteilfeuerwehr und der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht jeweils aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Stadtteilfeuerwehr und der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Stadtteilwehrleiter bzw. dem Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Stadtteilfeuerwehr bzw. der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Stadtteilwehrleiter bzw. der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtteilfeuerwehr bzw. der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr zu geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Stadtteilwehrleiter bzw. vom Ortswehrleiter oder deren Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt gemäß § 19, Abs. 1, Satz 4. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
- (4) Werden Abstimmungen durchgeführt, so wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechtes nach § 15, Abs. 4 BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Insoweit findet § 54, Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.
- (5) Diesbezüglich stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtteilwehrleiter bzw. vom Ortswehrleiter und einem Mitglied der Wehrleitung zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Träger des Brandschutzes und dem Stadtwehrleiter zuzuleiten.

§ 20 Schadenersatz und Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind vom Träger des Brandschutzes gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden und Dienstunfälle inklusive Wege- und Reiseunfälle versichert.
- (2) Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind in dem Fall nach Absatz 1 den anderen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.
- (3) Der Träger des Brandschutzes regelt die Rechtsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) auch gegenüber Dritten, sofern sie im oder durch den Feuerwehrdienst entstanden sind.
- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) haben dem Träger des Brandschutzes unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden an Privatsachen,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
 - c) Schäden an den Geräten, Fahrzeugen und der Ausrüstung der Feuerwehr.

§ 21 Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte während des Einsatzes erfolgt auf Anforderung des Einsatzleiters an den Stadtwehrleiter nach folgenden Kriterien

Zeitraumen	Einsatzkräfte in Bereitschaft	Einsatzkräfte im Einsatz
bis 60 Min.		1 Getränk
1 bis 2 Stunden	1 Getränk	1 weiteres Getränk
2 bis 3 Stunden	1 weiteres Getränk, 1 Imbiss	1 weiteres Getränk, 1 Imbiss
je weitere Stunde	1 Getränk	1 Getränk
ab 4 Stunden	1 vollwertige Mahlzeit	1 vollwertige Mahlzeit

Anfallende Kosten werden durch den Träger des Brandschutzes übernommen.

§ 22 Einheiten für besondere Einsätze

- (1) Anlässlich von Großschadenslagen, Notständen oder anderen Gründen, kann im eigenen Interesse oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe der Stadtwehrleiter in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) eine Abteilung für besondere Einsätze aufstellen. Sie führt den Namen "Zug Osterburg".
- (2) Der Zug besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der erforderlichen Technik der Stadtfeuerwehr und der verschiedenen Ortsfeuerwehren entsprechend dem vorgesehenen Anlass.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Einheit für besondere Einsätze dem Stadtwehrleiter bzw. dessen dazu beauftragten Stellvertreter.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 21.10.2010 sowie die 1. Änderungssatzung vom 23.06.2011 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 14.03.2014

Nico Schulz
-Bürgermeister *N. Schulz*



Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Hansestadt Osterburg (Altmark)
-Gebührensatzung-

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), der §§ 3, 4, 6, 8, und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) letzte berücksichtigte Änderung: § 116 geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 13.03.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 22 des Brandschutzgesetzes (unentgeltliche Pflichtaufgaben). Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen und eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
- Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren und nach Unglücksfällen,
 - Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2, BrSchG,
 - Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
 - Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen durch die Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektenestern (sofern die Voraussetzungen hierzu bestehen).
- Überlassung von Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- und Hilfsgeräten
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel)

§ 4 Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen
- nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, d oder e der Satzung:
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
 - nach § 2 Buchstabe c der Satzung:
 - die ersuchende kommunale Gebietskörperschaft.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der

Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr neben dem Anspruch auf Kostenersatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften. Diese sind:

- Kosten aufgrund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat;
- Kosten aufgrund Verdienstaussfallerstattung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, und den Sachkosten nach § 6 erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus zuzüglich der durchschnittlichen Zeit von 30 Minuten zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Einsatzmittel. Es werden nur halbe bzw. volle Stundensätze in Anwendung gebracht. Die Nutzungszeit der Einsatzmittel und -kräfte wird auf die jeweils nächstfolgende halbe bzw. volle Stunde aufgerundet.
- (3) In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 6 anfallen, enthalten.
- (4) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz /die Gebühr nach Maßgabe der tatsächlich erforderlichen Einsatzmittel berechnet.
- (5) Wird die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert (gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e) wird ein Pauschalbetrag von 300,00 € erhoben.

§ 6 Sachkosten

Sachkosten, wie Kosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegrüstungen, Prüfröhrchen usw., Kosten für die Instandsetzung bzw. den Ersatz von Ausrüstungen und für notwendige Überprüfungen nach Gebrauch, sowie Kosten für Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich der Entsorgungskosten berechnet.

§ 7 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

- (1) Die Kostenersatzpflicht / -schuld entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen (Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der erbrachten Leistung. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung vollstreckt.

§ 9 Verwendung der Mittel aus Kostenersatz- / gebührenpflichtigen Leistungen

Die in Rechnung gestellten Gebühren fließen in den Haushalt der Hansestadt Osterburg (Altmark) ein. Sie dienen als Deckung der Haushaltsstelle Feuerwehr.

§ 10 Härtefälle

Kostenersatz wird nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 11 Haftung

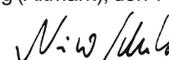
Die Hansestadt Osterburg (Altmark) haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, die nicht von Angehörigen der FF der Hansestadt Osterburg (Altmark) bedient werden. Für Beschädigungen während der Zeit der Inanspruchnahme von oder durch Geräte oder Fahrzeuge, die nicht durch Angehörige der FF der Hansestadt Osterburg (Altmark) bedient wurden, haften der Benutzer und der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) - Gebührensatzung- vom 21.10.2010 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 14.03.2014

Nico Schulz
Bürgermeister



Anlage zur Gebührensatzung			
Nr.	Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand		
1.	Personelle Leistungen	Je Stunde	Je Tag
1.1.	Einsatzleiter (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	25,00 €	
1.2.	Einsatzkräfte (bei Hilfeleistungen und sonstigen Einsätzen)	20,00 €	
1.3.	Leiter einer Brandsicherheitswache	10,00 €	
1.4.	Angehöriger einer Brandsicherheitswache	8,00 €	

2.	Einsatz von Fahrzeugen und Anhänger (ohne Personal)	Je Stunde	Je Tag
2.1	Einsatzleitwagen (ELW 1)	45,00 €	
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	65,00 €	
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	70,00 €	
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25; TLF 8/18)	130,00 €	
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	140,00 €	
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/TS)	130,00 €	
2.7	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	85,00 €	
2.8	Drehleiter DLK 23/12	160,00 €	
2.9	Rüstwagen (RW 1)	140,00 €	
2.10	Mannschaftstransportfahrzeug	45,00 €	
2.11	ABC-Erkundungsfahrzeug / Messleitwagen	100,00 €	
2.12	Schlauchtransportanhänger (STA)	35,00 €	
2.13	Tragkraftspritzenanhänger (TSA-TS8)	40,00 €	
2.14	Pulverlöschgeräteanhänger	30,00 €	
2.15	Transportanhänger	40,00 €	
2.16	Feldküche	125,00 €	

3.	Bereitstellung von Geräte und Ausrüstung (Sicherheitswachen)	Je Stunde	Je Tag
3.1	Handfeuerlöscher	10,00 €	
3.2	B - Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	20,00 €	
3.3	C - Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	20,00 €	
3.4	D - Druckschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	15,00 €	
3.5	A - Saugschlauch (Schlauchmaterial je Stück)	20,00 €	
3.6	Saugkorb	10,00 €	
3.7	Sammelstück	10,00 €	
3.8	Standrohr und Schlüssel	15,00 €	
3.9	Strahlrohr	10,00 €	
3.10	Verteiler	10,00 €	
3.11	Druckminderer	10,00 €	
3.12	Übergangsstücke	5,00 €	
3.13	Schlauchbrücken	20,00 €	
3.14	Sonstige Ausrüstungsgegenstände, Drahtseil, Kleingerät	3,00 €	

Hilfe- und Sachleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, sind für etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.

Beim Einsatz der o. g. Geräte ist der ursprüngliche Zustand der Geräte wieder herzustellen bzw. die Kosten zur Wiederherstellung werden als Sachkosten hinzugerechnet. Die Gebühren für die unter Punkt 3.2 bis 3.4 aufgeführten Ausrüstungsgegenstände werden nur dann erhoben, sofern sie Eigentum der Gemeinde sind.